



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“  
an der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule  
für den öffentlichen Dienst in Bayern  
vom 15. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

- § 1 Träger des Weiterbildungs-Masterstudiengangs
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsorgane
- § 8 Masterarbeit & Kolloquium
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Masterprüfungszeugnis
- § 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 12 Sonstige Bestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1  
Träger des Weiterbildungs-Masterstudiengangs**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ wird gemeinsam von der Technischen Hochschule Deggendorf und dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Trägerhochschulen) getragen.

**§ 2  
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung, die Ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, Wissen zum Neuen Steuerungsmodell und insbesondere zum Neuen Kommunalen Finanzwesen vermitteln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Die Studierenden lernen in diesem Studiengang

auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Um Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen, wird darauf Wert gelegt, den Studierenden eine strategische und fachübergreifende Denkweise zu vermitteln. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft in öffentlichen Verwaltungen qualifizieren.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Public Management wird nachgewiesen durch:
  - ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einen Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
  - eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums, wobei die Prüfungskommission über die Qualifiziertheit entscheidet;
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurde, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte bis insgesamt 300 ECTS-Punkte erbracht sind. Fehlende ECTS-Punkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder Module eines grundständigen Hochschulstudiums nachgewiesen werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar. Eine Anrechnung von Berufspraxis auf noch fehlende ECTS-Punkte, kann nur erfolgen, wenn zu den nachgewiesenen Kompetenzen mit den in einem Praxissemester/Praxismodul eines grundständigen Studiengangs an der Technischen Hochschule Deggendorf gestellten Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 5**

### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Deggendorf, derzeit die Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) und der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern erstellen zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Trägerhochschulen unter Federführung der Technischen Hochschule Deggendorf erstellt. Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat bzw. dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung beschlossen und ist an den Trägerhochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 7**

### **Prüfungsorgane**

- (1) Es wird eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Technischen Hochschule Deggendorf bestellt werden. Mitglieder des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern können in beratender Funktion tätig werden.

- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss der Technischen Hochschule Deggendorf.

## **§ 8 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss den Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag des bzw. der Studierenden kann die Prüfungskommission die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen; sie kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beizufügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 9 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 10** **Masterprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine - erfolgreiche - Prüfung ablegen, erhalten eine einfache Teilnahmebestätigung.

## **§ 11** **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12** **Sonstige Bestimmungen**


Für das Studienangebot, insbesondere die Zulassung, die Verfahrensfragen, Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten ergänzend die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf sowie der Immatrikulationsatzung - ohne die Abschlussfristen zu Anmeldung und Zulassen - in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt beginnen.

# Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Public Management an der Technischen Hochschule Deggendorf

## Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Masterstudiengang Master Public Management, M.A.		Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung
Modul Nr.	Modul/Kurs								
PM-01	Grundlagen des New Public Management	3					5	S/SU/Ü	PStA
PM-02	Finanzwissenschaft und Accounting	6					7	S/SU/Ü	schrP 120 Min.
PM-03	Steuerungsinstrumente	4					6	S/SU/Ü	PStA
PM-04	E-Government und IT-Verfahren	4					5	S/SU/Ü	PStA
PM-05	Finanzmanagement und Steuern		4				6	S/SU/Ü	PStA
PM-06	Projekt- und Beteiligungsmanagement		5				7	S/SU/Ü	PStA
PM-07	Qualitätsmanagement und Organisation		5				7	S/SU/Ü	PStA
PM-08	Marketing und Personalmanagement			7			10	S/SU/Ü	PStA
PM-09	Recht und Prüfungswesen			4			7	S/SU/Ü	schrP 120 Min.
PM-10	Europäischer Einfluss auf das Kommunalmanagement			4			6	S/SU/Ü	PStA
PM-11	Regional Governance und Internationales Projekt				5		7	S/SU/Ü	PStA
PM-12	Mastermodul				x		17		
	Masterarbeit								MA
	Verteidigung								mdlP 30 Min.
	<b>Gesamt SWS</b>	<b>17</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>51</b>			
	<b>Gesamt ECTS</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>90</b>			
<b>Stand:</b>	18.05.2021								
<b>Abkürzungen:</b>									
ECTS	European Credit Transfer System				S/SU/Ü		Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung		
SWS	Semesterwochenstunden				S		Seminar		
ZV	Zulassungsvoraussetzung				SU		seminaristischer Unterricht		
					Ü		Übung		
					V		virtuell		
schrP 90min.	Schriftliche Prüfung 120min.								
mP	mündliche Prüfung								
PStA	Projektstudienarbeit im Umfang von 12-15 Seiten								
MA	Masterarbeit								

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.06.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.08.2021.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 17.08.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.08.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.08.2021.